



## Evangelisches Jugendzentrum Aschaffenburg Evangelische Jugend Untermain

Alexandrastraße 5, 63739 Aschaffenburg

[www.juz-ab.de](http://www.juz-ab.de) | [www.ej-untermain.de](http://www.ej-untermain.de)

Stand: 01.10.2021

Hygienekonzept für Besucher\_innen und Mitarbeitende

---

Hygienekonzept zur Durchführung von Angeboten auf der Grundlage von Beschlüssen des entsprechenden Bundesministeriums, der Bayerischen Staatsregierung (nach dem 13. BayIfSMV) sowie Empfehlungen des BJR (Stand 01.10.2021)

**Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie schränkt den Alltag erheblich ein und hat damit Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Die Öffnung der Kinder- und Jugendeinrichtungen kann daher nur unter besonderen Maßnahmen erfolgen. Ziel ist es, mit den folgenden Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen die Gesundheit von Besuchenden und Beschäftigten zu sichern, sowie die Infektionskette zu unterbrechen und die Räumlichkeiten unter diesen Vorgaben wieder zur Verfügung zu stellen.**

Die aktuell gültigen landesweiten Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten und können über die Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgerufen werden: [www.stmgp.bayern.de/coronavirus](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus). Weitere Informationen zu den Auswirkungen und Handlungsempfehlungen der Corona-Pandemie auf die Jugendarbeit in Bayern werden unter [www.bjr.de/corona](http://www.bjr.de/corona) / <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html> laufend aktualisiert. Ein weiterer Eckpunkt dieses Konzeptes sind die Allgemeinverfügungen der Stadt Aschaffenburg, die sich hier finden: [https://www.aschaffenburg.de/Notfallbereich/FAQs-Coronavirus/DE\\_index\\_5409.html](https://www.aschaffenburg.de/Notfallbereich/FAQs-Coronavirus/DE_index_5409.html)

### **1. Maßnahmenkonzept zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 für das Evangelische Jugendzentrum**

#### **1.1 Grundsätze**

Die in diesem Hygienekonzept festgehaltenen Regelungen gelten für alle Arbeitnehmer des Evangelischen Jugendzentrums, für die Mieter des Stadtjugendrings sowie für alle Besuchenden ohne Ausnahme. Ohne Akzeptanz dieses Konzeptes ist ein Aufenthalt auf dem Grundstück oder im Gebäude nicht gestattet.

Die Öffnung des JuZ für Besucher richtet sich nach den Vorgaben der Stadt Aschaffenburg, die von der jeweiligen 7-Tage Inzidenz abhängen. Liegt diese bei oder über 35 wird nach der 3G-

Regelung gehandelt. Pädagogische Angebote der Kinder und Jugendarbeit sind gestattet – unter den Maßnahmen der 3G Regelung, das bedeutet: Getestet, Geimpft oder Genesen. Wer diese nachweislich erfüllt kann an Veranstaltungen und dem Offenen Betrieb im JuZ teilnehmen.

Grundsätzlich gelten die von der Stadt Aschaffenburg auf ihrer Homepage erlassenen, bzw. veröffentlichten Regelungen.

#### **Überblick – für das JuZ gilt grundsätzlich:**

- Für die Durchsetzung der Regelung tragen die jeweils Zuständigen im JuZ die Verantwortung, inkl. Mieter, bzw. Nutzende des Hauses.
- Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz sind uneingeschränkt einzuhalten. Dies gilt sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich des Hauses. Diese sind wie folgt (nähere Regelungen dazu folgen unten):
  - Verpflichtung in den Räumen des JuZ eine Maske zu tragen. Sofern in diesem Hygienekonzept von „Maske“ die Rede ist, meint dies entweder eine medizinische Maske oder eine FFP2 Maske, bzw. eine damit vergleichbare Maske. Ausgenommen sind 6-15jährige, die zum Tragen einer Mund-Nase- Bedeckung oder einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet sind. Unter 6jährige bedürfen sind von der Verpflichtung ausgenommen. In Ausnahmefällen können auf Anfrage Masken durch das JuZ-Personal zur Verfügung gestellt werden. **Wichtig:** Das Tragen der Art der Maske richtet sich nach dem Prinzip der „Krankenhausampel“, ist diese auf grün können medizinische Masken getragen werden. Fällt sie auf gelb, gilt wieder dass nur FFP2 Masken getragen werden dürfen.
  - Abstandsregelung – grundsätzlich sind mindestens 1,5 m Abstand voneinander zu halten. Dies gilt im Innen- als auch im Außenbereich! Auf dem Außenbereich müssen keine Masken getragen werden.
  - Die Hände sind zu desinfizieren.
- Desinfektionsmittel wird sowohl am Haupt- als auch am Nebeneingang zur Verfügung gestellt.
- Abstände von Sitzmöglichkeiten sind durch das Team des JuZ geregelt. Diese dürfen nicht verändert werden.
- Aufforderung zum Desinfizieren und Reinigen von Händen, Tragen einer Maske sowie den Hygiene-Abstands und Schutzmaßnahmen hängen sichtbar aus und sind zu beachten!
- Die beiden Zugänge sind gegebenenfalls in Ein- und Ausgang aufgeteilt. Diese Regelungen sind zu beachten.
- Räumlichkeiten sind durch die Nutzenden eigenständig zu lüften. Im Saal EG und UG ist bei Nutzung die Lüftungsanlage zu aktivieren. Näheres wird im Folgenden erläutert.
- Oberflächen sind nach Nutzung durch die Nutzenden zu reinigen und zu desinfizieren. Das Reinigungspersonal des Hauses kann lediglich eine Grundreinigung vornehmen.
- Kontaktdaten sind bei Veranstaltungen in Form von Tagungen und Kongressen zu erfassen, ebenso bei Gastronomischen Angeboten
- Die Öffnung des Jugendzentrums orientiert sich an der 7 Tage-Inzidenzzahl der Stadt Aschaffenburg und den damit einhergehenden Vorgaben.
- Besucher\_innen und/oder Mitarbeiter\_innen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v.a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) und/oder nachweislichem Kontakt zu CoViD-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, sind von allen Angeboten mit der Möglichkeit des Kontakts zu anderen Personen ausgeschlossen. Natürlich können diese Personen von zu Hause über das Internet o. ä. an Angeboten teilnehmen.

## 1.2 Räumliche Regelungen

Allgemein gilt: Unter der 3G-Regelung wurde die Personenbegrenzung für Räumlichkeiten aufgehoben. (BJR Stand 01.09.2021)

Ab einer Inzidenz von 35 gilt, dass nachweisliche Geimpfte, Genesene oder Getestete sich in geschlossenen Räumlichkeiten wie dem JuZ aufhalten dürfen. Man spricht hierbei von der 3G- Regel. (Das gilt auch für den Offenen Betrieb – Ausnahme für Schüler\_innen mitbedenken – da diese regelmäßig getestet werden, reicht als Nachweis der Schulausweis).

Personenobergrenzen gibt es für Veranstaltungen an denen die 3G Vorgaben nachgewiesen wurden keine mehr. Wichtig ist, dass in den Räumlichkeiten nach wie vor das Tragen einer Maske sowie ein 3G-Nachweis vorgeschrieben sind.

Bei einer Personenzahl von unter 100 ist kein individuelles Konzept für die Veranstaltung mehr nötig.

Nach §2 Nr. 2 SchAusnahmV zählen geimpfte Personen als „asymptomatisch“ – im Falle dessen sollten sie einen ausgestellten Impfnachweis vorweisen können.

Nach § Nr. 4 SchAusnahmV zählen genesene Personen ebenso als asymptomatisch – sie sind in dem Falle im Besitz eines Genesenennachweises.

Die jeweiligen Verantwortlichen von Veranstaltungen müssen sicherstellen, dass die Vorgaben der Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Das Personal des JuZ achtet auf die Um- und Durchsetzung dieser Regelungen.

Auf dem Außengelände des Evangelischen Jugendzentrums muss keine Maske getragen werden

## 2. Nutzung des JuZ (Im Falle der Kontakterfassung)

Es liegen Formulare aus, die von Besuchenden des Ev. JuZ zur Nachverfolgung von Infektionswegen ausgefüllt werden müssen. Diese Formulare werden vom Personal des JuZ bereitgestellt, ebenso unbenutzte, bzw. desinfizierte Stifte zum Ausfüllen. Die ausgefüllten Formulare sind in die bereitgestellte Box zu werfen. Folgende Informationen müssen in den entsprechenden Feldern der vorbereiteten Formulare (Erstellung durch das JuZ-Personal) angegeben werden:

Vor- und Nachname, vollständige Anschrift, sichere Kontaktinformation wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Zeitraum des Aufenthalts

Die Besuchenden willigen ein, dass die erhobenen Daten für 4 Wochen aufbewahrt werden. Dies geschieht unter Verschluss im BFD-Büro in einem gesonderten Umschlag für jeden Tag. Nach Ablauf der Frist werden die Anwesenheitsnachweise durch das JuZ-Personal vernichtet. Einsicht erhält lediglich das Personal des Jugendzentrums und ggf. das Gesundheitsamt bei Bedarf.

Die Erhebung und Aufbewahrung der Daten obliegt, ebenso wie die Prüfung deren Validität und das Sicherstellen der Datensicherheit, dem JuZ-Personal.

Über die Datenerhebung werden die Besucher\_innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in Form eines Flyers mit Hinweis auf die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten informiert.

## 2.1 Kinder- und Jugendgruppen (Angebote und Besucher im JuZ)

Angebote mit Kindern und Jugendlichen dürfen wieder stattfinden, auch hier gilt bei einer Inzidenz ab 35 dass der Eintritt in das Jugendzentrum nur unter Nachweis der 3G Regelung möglich ist. Ausnahme sind Kinder bis zum 6 Geburtstag. Als Nachweis für Testungen reicht bei Schüler\_innen der Schulausweis, da diese regelmäßig in der Schule getestet werden.

Während des Besuches gelten die in diesem Hygienekonzept definierten Regelungen. Auf Methoden, die Körperkontakt beinhalten muss verzichtet werden.

## 2.2 Reinigen der Hände, Reinigung von Oberflächen

An den Eingängen des Evang. JuZ stehen Desinfektionsmittelpender zur Reinigung der Hände bereit. Ebenso wird Desinfektionsmittel für Hände in den Sanitärräumen bereitgehalten. Am Arbeitsplatz wird dieses auf Wunsch bereitgestellt.

Das Evang. JuZ hält ebenso Desinfektionsmittel für Oberflächen vor. Die Grundreinigung der Kontaktflächen – Tür- und Fenstergriffe, Wasserhähne, Kühlschranksgriffe usw. wird durch die Reinigungskraft des Evang. JuZ sichergestellt. Sollte diese ausfallen, bestimmt die JuZ-Leitung eine\_n BFDler, der diese Desinfektionsaufgabe umgehend nach Dienstbeginn im gesamten Haus übernimmt.

Bei Betrieb im Haus sind in regelmäßigen Abständen – spätestens alle 90 min – die Kontaktflächen (s.o.) mit Oberflächendesinfektionsmittel zu reinigen. Dies geschieht bei Veranstaltungen des JuZ durch das JuZ-Personal, ansonsten durch die Leitung externer Gruppen und bei den Mietern durch die entsprechend beauftragten Personen.

Werden Gegenstände (Kugelschreiber, Flaschenöffner, TAGs, Schlüssel etc.), Materialien (Bastelmaterialien, Werkzeuge etc.) oder Oberflächen (Tische, Bistrotheke etc.) genutzt, müssen diese so gereinigt werden, dass ein minimales Infektionsrisiko besteht. Spätestens nach Beendigung der Nutzung ist eine Desinfektion vorzunehmen. Das Personal des JuZ hält dafür Oberflächendesinfektionsmittel bereit.




## 2.3 Maskenpflicht

Für Besucher gilt die Verpflichtung eine Maske nach Medizinische Maske oder FFP2- oder vergleichbarem Standard zu tragen. Ausgenommen sind 6-15 jährige, die lediglich zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung oder einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet sind. Unter 6jährige bedürfen sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Masken sind selbst mitzubringen. In Ausnahmefällen können auf Anfrage Masken durch das JuZ-Personal zur Verfügung gestellt werden. Mitarbeitenden des JuZ werden von der JuZ-Leitung selbstverständlich Masken zur Verfügung gestellt.

## 2.4 Lüftung

Die genutzten Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften – bei schönem Wetter können die Fenster durchgehend offenbleiben. Im großen Saal können Fenstertüren geöffnet werden. Die Eingangstüren bleiben durchgehend bei Besuch offen. Auch in den Toilettenräumen wird regelmäßig gelüftet.

<p>Im Saal Erdgeschoss und im Saal Untergeschoss ist eine Lüftungsanlage (Zu- und Abluft, + Nutzung:          Die Kontrolltafel zur Schaltung der Lüftung findet sich im Eingangsbereich des Haupteingangs</p>	 <p>1•Auto          2•Aus          3•Überstunden          4•Theater          5•Disco + Nebenr.          6•Theater + Disco</p> <p>Theater: Großer Saal E          Disco + Nebenraum =          Saal UG + gute Stube</p> <p>4: nur Saal EG          5: Saal EG+UG          6: nur Saal UG</p> <p>2: Aus</p> <p>Alle anderen          Stellungen          ignorieren!</p>
 <p>Die korrekte Funktion wird über Leuchten angezeigt.          Keine Aufleuchten trotz korrekter Schaltung?          → Personal Bescheid geben!</p>	 <p>Bitte nach Gebrauch wieder abschalten!</p> <p>An den Temperaturreglern nichts verstellen!</p>

## 2.5 Sanitärräume

Die Sanitärräume müssen durch Kippen der Fenster gelüftet werden. Für ausreichende Mittel zur Reinigung der Hände wird durch das Personal des JuZ gesorgt. Zum Abtrocknen der Hände werden Einmalhandtücher aus einem Spender benutzt.

Vor den Toilettenräumen wird ein Tisch mit Oberflächen-Desinfektionsmittel aufgestellt. Jede Person, die die Toilette benutzt wird aufgefordert, diese vor und nach der Benutzung selbst zu desinfizieren. Der jeweilige Toilettenraum darf durch max. 1 Person zugleich genutzt werden. Der Durchgang zu den Toilettenräumen und dem Saal im Untergeschoss wird offengehalten, um Begegnungen zu vermeiden und den Abstand zu bewahren.

In den Waschräumen der Toiletten stehen Hand-Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.

Diese Maßnahmen werden durch Mitarbeitende des JuZ sowie Mitarbeitende des SJR gewährleistet.

## 2.6 Bistrobereich, Ausgabe von Getränken

Gastronomische Angebote können auch nur unter Beachtung der 3G-Regelung durchgeführt werden. Es ist wichtig darauf zu achten, dass nur eine oder zwei ausgewählte Personen sich um die Ausgabe von Speisen und Getränken kümmern. Dabei muss eine Maske sowie einweg Handschuhe getragen und die davor wie danach die Hände desinfiziert werden.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Ausgabe von Getränken einzuhalten. Ausgegeben werden nur komplette Getränkeflaschen und Gläser. Werden Getränke im Haus bereitgestellt, ist darauf zu achten, dass diese so gestellt werden, dass die Entnahme einer Flasche ohne Kontakt zu weiteren möglich ist. Muss zum Öffnen der Flaschen ein Werkzeug benutzt werden, so ist dieses nach jedem Gebrauch zu desinfizieren, es sei denn dessen Nutzung erfolgt durch eingewiesenes Personal unter Beachtung der Hygieneregeln.

## 2.7 Spülmaschine

Benutztes Geschirr ist durch die Spülmaschine im Bistro EG zu reinigen. Hierbei ist ausschließlich das Programm mit der höchsten möglichen Temperatur zu wählen:

Geschirrtart	Verschmutzungsart	Programm	Mögliche Zusatzfunktionen	Programmablauf
Töpfe, Pfannen, unempfindliches Geschirr und Besteck	stark haftende, eingebrannte oder angetrocknete, stärke- oder eiweißhaltige Speisereste	 Intensiv 70°	alle	<b>Intensiv:</b> Vorspülen Reinigen 70° Zwischenspülen Klarspülen 69° Trocknen

Zusätzlich ist die Funktion „HygienePlus“ zu wählen:

### HygienePlus \*

Mit dieser Funktion werden die Temperaturen erhöht und extra lang gehalten, um eine definierte Desinfektionsleistung zu erhalten. Durch kontinuierliche Verwendung dieser Funktion wird ein erhöhter Hygienestatus erreicht. Ideal ist diese Zusatzfunktion zum Beispiel zum Reinigen von Schneidebrettern oder Babyflaschen.

Eine Einweisung in die Geschirrspülmaschine erfolgt bei Bedarf durch das Personal des JuZ.

## 2.8 Meetings

Präsenzveranstaltungen/Meetings können nur unter Einhaltung der unter 1. genannten Grundsätze stattfinden. Sie sollten so kurz wie möglich gehalten werden. Auf die Möglichkeit von Videokonferenzen wird dezidiert hingewiesen!

## 2.9 Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeitende halten sich an die hier genannten Hygienevorschriften. Das Tragen einer Maske ist Pflicht – am eigenen Arbeitsplatz kann diese abgenommen werden (soweit der vorgegebene Raumabstand zu Kollegen eingehalten wird), muss jedoch umgehend beim Verlassen desselben oder bei Unterschreiten des Abstands – etwa für Absprachen mit Kolleg\_innen – wieder aufgesetzt werden. Insbesondere Masken werden für Mitarbeitende des JuZ gestellt. Sollten die Vorräte zur Neige gehen, ist dies umgehend den Verantwortlichen anzuzeigen.

Für Bereiche die Theke im Bistro und im BFD Büro zwischen den beiden Arbeitsplätzen sind durchsichtige PVC-Schutzwände installiert. Räume, die sich nicht zur Einhaltung der Maßnahmen eignen, werden abgesperrt und sind nicht zu betreten. Soweit möglich können Referenten und Verwaltungskräfte weiterhin im Homeoffice arbeiten. Die Räumlichkeiten sind so zu nutzen, dass der Abstand und die vorgeschriebenen Maßnahmen beachtet werden können.

Die Nutzung der Gemeinschaftsräume ist so zu arrangieren, dass man die Abstände und Hygienemaßnahmen einhalten kann. Bei Treffen mit Externen ist eine Vorplanung so rechtzeitig in die Wege zu leiten, dass eine Nutzung von Räumlichkeiten mit angemessener Größe geplant werden kann. Diese sind über die üblichen Wege zu buchen.

Generell sollte weitgehend auf persönliche nur dann zurückgegriffen werden, wenn die Sachverhalte nicht über Video- oder Telefonkonferenzen besprochen werden können.

## 2.10 Verleih von Materialien aus dem JuZ

Der Verleih von Materialien aus dem JuZ ist nach wie vor möglich. Folgendes gilt dabei: Für die Abholung ist ein Termin festzulegen. Die Zuständige BFDler\_in sowie die Person, welche die Materialien abholt haben beide eine Maske zu tragen sowie die Hände zu desinfizieren. Stifte zum Unterschreiben der Dokumente werden ebenfalls desinfiziert. Es muss für ausreichend Durchlüftung gesorgt werden und der Mindestabstand eingehalten werden.

## 2.11 Nutzung des KFZ (Mercedes Vito des Evang. JuZ) – nicht nur Verleih!

Die jeweiligen Kontaktbeschränkungen und allgemeinen Hygieneregeln (Abstand, Hände waschen, Maske tragen, regelmäßig lüften) gelten auch im Fahrzeug. Relevant ist hierbei die 7-Tages-Inzidenz in Aschaffenburg als Startort und die Inzidenzen der Landkreise, in denen Halt gemacht wird, bzw. die Zielpunkte der Fahrt sind:

- Bei einer Inzidenz über 100: Fahrer (und dessen Haushalt) plus eine weitere haushaltsfremde Person.
- Bei einer Inzidenz zwischen 100 und 35: Fahrer (und dessen Haushalt) plus ein weiterer Haushalt, jedoch max. fünf Personen.
- Bei einer Inzidenz unter 35: Fahrer (und dessen Haushalt) plus drei Haushalte mit bis zu zehn Personen

Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt, Paare gelten als ein Haushalt.

Mit dem erlaubten Personenkreis darf gemeinsam im Fahrzeug gefahren werden, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Mindestabstand soll jedoch wo immer

möglich eingehalten werden – Fahrten mit mehreren Personen sind auf ein Minimum zu beschränken.

Ist der Fahrer alleine unterwegs, muss er keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Sobald eine weitere haushaltsfremde Person mitfährt, ist das Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung nötig.

In diesem Fall hat der Fahrer darauf zu achten, dass er sein Gesicht nur so verhüllt, dass er weiterhin erkennbar ist, insbesondere müssen die Augen noch erkennbar sein. Durch die Mund- Nasen-Bedeckung darf die Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigt werden, etwa durch ein Beschlagen der Brille.

Ein Aufhängen der Maske am Innenspiegel ist zu unterlassen.

Bei einer externen Leihe wird das KFZ nach der Nutzung durch den zuständigen BFDler an den Oberflächen (Türgriffe innen, Gurtmechanismus, Lenkrad, Fahrzeugkontrollen und –schalter sowie Radio und Ablageflächen im Fahrer- und Beifahrerbereich) mit Oberflächendesinfektionsmittel gereinigt.

### 3. Verdachtsfälle

Besucher\_innen und/oder Mitarbeiter\_innen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v. a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) und/oder nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, sind von allen Angeboten mit der Möglichkeit des Kontakts zu anderen Personen ausgeschlossen. Natürlich können diese Personen von zu Hause über das Internet o. ä. an Angeboten teilnehmen.

Fallen bei Personen Symptome der COVID-19-Erkrankung auf, muss umgehend gehandelt werden. Symptome auf die geachtet werden muss sind dabei folgende:

- Fieber (kontaktlose Fiebermessung möglich/Temperaturmessgerät findet sich im BFD- Büro allgemein zugänglich im Schrank neben dem Eingang links)
- Husten
- Schnupfenartige Symptome, Halsschmerzen, laufende Nase
- Atembeschwerden, Kurzatmigkeit
- Abgeschlagenheit

Beschäftigte mit diesen Symptomen meiden ab sofort Kontakte, verlassen die Arbeitsstätte und unterziehen sich einem PCR-Test zum Ausschluss einer Erkrankung mit SARS-CoV-2. Solange kein ärztlicher Befund vorliegt, gilt die betroffene Person als arbeitsunfähig und der Arbeitgeber verweigert die Annahme der Arbeitsleistung (§ 297 BGB).

Besucher\_innen mit diesen Symptomen werden umgehend isoliert.

**Wichtig: Bei Verdacht sollte sich die betroffene Person umgehend telefonisch an den Hausarzt oder das Gesundheitsamt wenden.**



### 3.1 Handlungs- und Entscheidungskompetenz

Um Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu haben, sollte vorab eine Person bestimmt werden, welche notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen und die Meldung an das Gesundheitsamt veranlasst. Für das Evang. Jugendzentrum ist dies die JuZ-Leitung. Für Gruppen, die sich im JuZ treffen ist dies immer die jeweilige Gruppenleitung. Für externe Nutzer liegt diese Zuständigkeit bei der Person, die den Nutzungsvertrag unterzeichnet, bzw. von dieser Person dazu bestimmt wird. Eine Festlegung ist in diesem letztgenannten Fall in Klarheit zu treffen!

Die vorgenannte Leitung hat sich im Rahmen dieses Hygienekonzeptes in besonderer Weise einzuarbeiten und sich über die Aktualität von Meldeadressen und Telefonnummern zu informieren. Ferner muss sie Zugriff auf die Liste der Anwesenden und die sicheren Kontaktinformationen wie Telefonnummern oder E-Mail-Adressen haben.

### 3.2 Meldung von Verdachtsfällen

Wenn während des Angebots bei Leiter\_innen oder Teilnehmenden ein Verdachtsfall durch positiven Test, Krankheitssymptome oder die Mitteilung des Kontakts zu einem positiv Getesteten erfolgt, müssen untenstehende Maßnahmen ergriffen werden.

Wichtig: Wenn man als Leiter\_in die Veranstaltung abbrechen muss, dann muss jemand als Ersatzleiter\_in benannt werden. Um hier mit Blick auf die Aufsichtspflicht einen Sicherheitspuffer zu haben, sollten Leitenschlüssel nicht zu knapp berechnet werden und ggf. von Beginn an zusätzliche Personen eingeplant werden.

#### 3.2.1 Positiver Test im Tagesverlauf

Erhält eine Person ein positives Testergebnis während des Angebots so wird diese umgehend isoliert und das Gesundheitsamt informiert. Eine weitere Teilnahme an der Veranstaltung ist nicht mehr möglich, ein molekularbiologischer (PCR-)Test muss absolviert werden<sup>1</sup>. Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten zu informieren und eventuell als Begleitpersonen zur Abholung dazuzurufen.

Ein PCR-Test kann über den Hausarzt, über den Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung unter der Telefonnummer 116 117 oder das Gesundheitsamt vermittelt werden. Weitere Möglichkeiten für kostenlose Tests finden sich auf der Internetseite zur Bayerischen Teststrategie<sup>2</sup>.

Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet die Leitung, ggf. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt<sup>3</sup>.

#### 3.2.2 Krankheitssymptome

Wenn eine Person während des Angebots relevante Krankheitssymptome entwickelt, welche bei Vorliegen vor Beginn der Veranstaltung eine Teilnahme verhindert hätten (s. o.), dann ist die Person zu isolieren. Sie muss die Veranstaltung abbrechen und durch einen PCR-Test Sicherheit über eine Infektion herstellen (s. Punkt 3.2.1). Entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts muss die Person sich ggf. in Quarantäne begeben. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Das nächste Testzentrum ist auf dem Festplatz in Aschaffenburg. Für einen Besuch wird ein Termin benötigt.

Telefon 06021 394 889. Nähere Informationen finden sich [hier](#).

<sup>2</sup> [https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/#erklaerung\\_selbsttest](https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/#erklaerung_selbsttest)

<sup>3</sup> Gesundheitsamt: Telefon: 06021/394-100, Telefax: 06021/394-989, [Gesundheitsamt@Lra-ab.bayern.de](mailto:Gesundheitsamt@Lra-ab.bayern.de)

### 3.2.3 Benachrichtigung als Kontaktperson

Wenn eine Person während des Angebots die Mitteilung erhält, dass sie Kontaktperson ist (also mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde), dann ist diese Person umgehend zu isolieren. Die Person muss die Veranstaltung abbrechen und sich testen lassen (s. Punkt 3.2.1). Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet die Leitung, ggf. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt<sup>3</sup>. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln ist das Gesundheitsamt zu kontaktieren<sup>3</sup>. Weitere Hinweise zum Verhalten beim Verdacht auf eine Infektion gibt es unter: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html>

Bei einem Verdachtsfall sind zudem die Meldepflichten an das Gesundheitsamt zu beachten. Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen der Meldepflicht und den konkreten Handlungsschritten gibt es unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html)

## 4. Umgang mit Testungen

Eine allgemeine Testpflicht besteht nicht, solange die Stadt Aschaffenburg einen 7-Tage- Inzidenzwert unter 35 hat. Ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Testung für Nicht-Genesene sowie Nicht-Geimpfte Pflicht und muss nachweisbar sein.

## 5. Arbeitsmedizinische Vorsorge zum Schutz von Risikogruppe

Beschäftigte die zur Risikogruppe zählen, können sich individuell vom Betriebsarzt im persönlichen Umgang mit COVID-19 und den Maßnahmen am Arbeitsplatz beraten zu lassen. Dabei kann der Arbeitgeber davon in Kenntnis gesetzt werden – aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der oder des Betroffenen. Eine Arbeitsmedizinische Vorsorge kann per Telefon erfolgen; manche Betriebsärztinnen und Ärzte bieten eine Hotline dafür an.

## 6. Sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen

Arbeitnehmer haben bei Anzeichen von Erkrankung (s. 3. Verdachtsfälle) der Arbeit fernzubleiben. Eine Anzeige dieses Sachverhalts hat umgehend zu erfolgen.

Sind Familienmitglieder in häuslicher Gemeinschaft infiziert, so sind die betroffenen Angestellten des Evang. JuZ von der Arbeit freigestellt.

In den beiden vorgenannten Fällen verweigert der Arbeitgeber die Annahme der Arbeitsleistung (§ 297 BGB). Dies geschieht unter Fortzahlung der Vergütung.

Bei Bedarf kann Heimarbeit oder der Abbau von Mehrarbeitsstunden angeordnet werden. Es ist auch möglich, auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu verzichten, wenn diese im Haus nicht sicher gewährleistet werden kann. Die Vergütung wird in diesem Fall fortgezahlt.

## 7. Haftungsfragen

Für die Aktualität dieses Hygienekonzepts ist die JuZ-Leitung zuständig. Sie aktualisiert durch eigenständige Information und adaptiert neue Regelungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach deren Bekanntmachung.

Alle Personen im Wirkkreis dieses Hygienekonzepts stehen ihrerseits in der Verantwortung, sich über Änderungen der Regularien eigenständig und regelmäßig zu informieren. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere Leitungskräfte, die sicherstellen müssen, dass das Personal (hierzu gehören auch Ehrenamtliche) darüber informiert wird. Erfolgt dies nicht, führt auch schon fahrlässige Unkenntnis zur Haftung der verantwortlichen Personen.

Die Nicht-Einhaltung der hier dargestellten Regelungen zieht gegebenenfalls Sanktionen nach den Rechtsgrundlagen nach sich. Dies können Strafen oder Ordnungsgelder sein. Hierfür haftet die verantwortliche Person in der Regel persönlich.

Ein Verstoß gegen das Hygienekonzept kann durch das Personal des JuZ mit Verweis des Geländes geahndet werden.

Wer entgegen dieser Regelungen trotz Verbots im Rahmen der gültigen staatlichen Anordnung oder kommunalen Allgemeinverfügung eine Einrichtung öffnet oder untersagte Veranstaltungen durchführt, haftet auch für Schäden, die infolge dieser Öffnung bei Nutzer\_innen entstehen oder aufgrund der Nutzung auch bei Dritten entstehen (z. B. junge Nutzerin infiziert sich nachweislich bei einer untersagten Veranstaltung, erkrankt nur leicht, infiziert aber bei einem erlaubten Kontakt ein Familienmitglied, welches schwer erkrankt). Dies betrifft neben der Hausleitung mit der Gesamtverantwortung für die Einrichtung auch alle Menschen mit Zugang zu den Räumlichkeiten, ob haupt- oder ehrenamtlich.

## 8. Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung von Einrichtungen

Die in diesem Hygienekonzept genannten Personen, bzw. Funktionsträger sind für Sicherstellung der ihnen zugeordneten Regelungen nach diesem Hygienekonzept verantwortlich. Sie haben diese eigenständig regelmäßig auszuführen, bzw. zu überprüfen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherstellung von Abstandsregelungen, Aktualisierung der Hygienekonzepte, Nutzung der erforderlichen Masken, bzw. deren Vorhalten, Einhalten der Reinigungsstandards, Vorhalten von Hygienemitteln, Vorschriften und Anweisungen an Nutzende.

Uneinsichtige Besucher oder Gäste können und sollen des Hauses verwiesen werden. Dafür machen die dem Personal des JuZ zugehörigen Personen von ihrem Hausrecht Gebrauch.

Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein.

Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung erfasst. Schäden müssen dann von den Betreuer\_innen persönlich und/oder vom Träger ausgeglichen werden.

## 8.1 Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten der Jugendarbeit im JuZ

Bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, die nicht durch das Evang. JuZ verantwortet werden, übt die\_ der Veranstalter\_in die Verkehrssicherungspflicht aus. Dazu gehört die Vorlage eines Hygienekonzeptes, das mindestens die Standards dieses Konzeptes einhält oder die Übernahme desselben. Ferner die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist, das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen in denen Kontaktverbot gilt kommen oder keine Maske tragen wollen, sowie den Überblick über die Einhaltung des Sicherheitsabstandes.

Dies gilt insbesondere gegenüber teilnehmenden Minderjährigen.

Auch ohne Aufsichtspflicht kommt den Veranstaltenden über die Verkehrssicherungspflichten die Verantwortung dafür zu, dass die Regelungen durch die Nutzer\_innen eingehalten werden und Nutzer\_innen, die den Regelungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck übt die\_ der Verantwortliche das ihr\_ ihm übertragene Hausrecht aus.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten und Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung erfasst und Schäden müssen dann von den Betreuer\_innen persönlich und/oder dem Träger der im JuZ stattfindenden Veranstaltung ausgeglichen werden.

---

Links zu den derzeitigen Regelungen

BJR (Stand 10.06.2021) [0698 2021-06-10 Empfehlung Hygienekonzept final.pdf \(bjr.de\)](#)

[https://shop.bjr.de/media/pdf/86/b3/e3/0698\\_2021-06-10\\_Empfehlung\\_Hygienekonzept\\_final.pdf](https://shop.bjr.de/media/pdf/86/b3/e3/0698_2021-06-10_Empfehlung_Hygienekonzept_final.pdf)

BJR Allgemeine Fragen (Stand 01.10.2021) [Umgang mit Corona-Virus \(SARS-CoV-2\) - bjr](#)

BJR Sommerferien (Stand 12.07.2021) [https://shop.bjr.de/media/pdf/b7/b4/66/0723\\_2021-07-12\\_Empfehlung-Sommerferien\\_final.pdf](https://shop.bjr.de/media/pdf/b7/b4/66/0723_2021-07-12_Empfehlung-Sommerferien_final.pdf)

BJR Alle bisherigen und neue Empfehlungen auf einen Blick <https://shop.bjr.de/empfehlungen/>

Gesetze Bayern [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfSMV\\_12-19](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfSMV_12-19)

Stadt Aschaffenburg [https://www.aschaffenburg.de/Notfallbereich/DE\\_index\\_1600.html](https://www.aschaffenburg.de/Notfallbereich/DE_index_1600.html)

Bei Verdacht auf eine Infektion: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html>

## Stand 01 Oktober 2021, Aschaffenburg

Sophia Szymanski, Leitung Evangelisches Jugendzentrum

Ich habe dieses Hygienekonzept gelesen und verstanden. Mir ist bewusst, dass es den Rang einer Dienstanweisung hat und ich werde mich an die Vorgaben halten sowie die sich für meine dienstliche Tätigkeit ergebenden Aufgaben wahrnehmen und ausführen.

---

Silvia Stenger

---

Alessia Rizzelli

---

Nils Daub

---

Gabriele Kemnitzer

Ich habe dieses Hygienekonzept gelesen und verstanden.

---

Sophia Szymanski

---

Jens Palkowitsch-Kühl